

Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

CORONA – KRISE

Härtefall-Fonds Phase 2 update

Kurzarbeit – update Rückwirkung

A. Härtefall Fonds Phase 2:

Nachdem nun die Förderrichtlinie für die Phase 2 veröffentlicht wurde, dürfen wir ergänzend zur letzten Klienten-Info einige Erklärungen und Details bekannt geben:

1. Zulässige Förderwerber:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Betrieb eines gewerblichen selbständigen Unternehmens oder Ausübung eines freien Berufs in Österreich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- Tätigkeit in Österreich
- KUR oder GLN vorhanden, jedenfalls aber liegen Steuernummer und Sozialversicherungsnummer vor,
- Wirtschaftliche signifikante Bedrohung durch COVID-19
 - laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden oder
 - behördlich angeordnetes Betretungsverbot im Antragszeitraum oder
 - Umsatzeinbruch von mindestens 50%, wobei
 - Für den Zeitraum 16.3. bis 15.4. gilt der Monat März 2019 oder 1/3 des ersten Quartals 2019 als Vergleichszeitraum
 - Für den Zeitraum 16.4. bis 15.5. gilt der Monat April 2019 oder 1/3 des zweiten Quartals 2019 als Vergleichszeitraum
 - Für den Zeitraum 16.5. bis 15.6. gilt der Monat Mai 2019 oder 1/3 des zweiten Quartals 2019 als Vergleichszeitraum
 - Bei Unternehmen, die bei Antragstellung weniger als 12 Monate bestehen, wird die Planrechnung herangezogen

- Ein Wechsel in den Corona Hilfs Fonds ist möglich, wobei eine Anrechnung erfolgt, daher keine kumulative Inanspruchnahme
- Es wurden keine weiteren Förderungen i.Z.m. COVID-19 als Barauszahlungen von Gebietskörperschaften erhalten, Ausnahmen sind Kurzarbeit und Garantien
- Es ist kein Insolvenzverfahren anhängig (gegen Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen den geschäftsführenden Gesellschafter) bzw. muss nach Aufhebung mindestens 1 Jahr verstrichen sein
- kein Reorganisationsbedarf
- Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und/oder Gewerbebetrieb im letzten Einkommensteuerbescheid (oder in Summe in den drei letzten Bescheiden, wenn ein Vergleichszeitraum von 3 Jahren gewählt wird)

2. Vergleichszeitraum:

Das am wenigsten weit zurückliegende Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 bzw. alternativ die am wenigsten weit zurückliegenden drei aufeinanderfolgenden Jahre (zur alternativen Berechnung auf Basis des 3-Jahres-Durchschnitts), für welches bzw. welche ein jeweils rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Gleichzeitig muss dieser bzw. müssen diese insgesamt positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG 1988) und/oder Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988) ausweisen.

3. Berechnung des monatlichen Nettoeinkommens

Das Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraums wird durch Multiplikation des Umsatzes des Betrachtungszeitraumes mit der Umsatzrentabilität berechnet.

Das monatliche Nettoeinkommen des Vergleichszeitraums wird wie folgt berechnet:

Schritt 1: Durchschnittssteuersatz = Einkommensteuer / Einkommen

Schritt 2: Nettoeinkommen = Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb x (1- Durchschnittssteuersatz)

Schritt 3: monatliches Nettoeinkommen = Nettoeinkommen /12 (oder bei einem Wirtschaftsjahr < 1 Jahr dividiert durch die geringere Anzahl der Monate)

4. Steuerliche Umsatzrentabilität

Die steuerliche Umsatzrentabilität wird automatisiert aus den Steuerbescheiden bzw. aus den Beilagen zur Steuererklärung berechnet.

Bei der Ermittlung der Einkünfte anhand einer Pauschalierung (z.B.: Gaststätten) wird offensichtlich auf die pauschal ermittelten Einkünfte abgestellt. Die Richtlinie kennt aktuell keine davon abweichende Regelung.

5. Personengesellschaften:

Bei Personengesellschaft wird die Berechnung für die Gesellschafter anteilig, d.h. in Höhe der jeweiligen Beteiligung des Gesellschafters vollzogen. Maßgeblich für die Berechnung ist daher der anteilige Umsatzeinbruch, der anteilige Umsatz der Personengesellschaft, die anteilige Umsatzrentabilität des Gesellschafters.

6. Nebeneinkünfte

Die Nebeneinkünfte sind anzugeben, dies sind nicht die Umsätze oder Einnahmen, sondern die Überschüsse (z.B. Mieteinnahmen abzüglich Werbungskosten).

Als Nettoeinkünfte gelten die Nebeneinkünfte abzüglich der Steuer, vereinfacht ermittelt durch Multiplikation mit dem Durchschnittssteuersatz der Vergleichsperiode.

7. Gesellschafter-Geschäftsführer

Diese müssen ausdrücklich bestätigen, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung der Gesellschaft durch COVID -19 vorliegt und die Verminderung der Einnahmen dadurch veranlasst ist.

8. Berichtspflichten und Kontrollen

- Aufbewahrung der relevanten Unterlagen für die Dauer von 7 Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung
- Auskunftserteilungspflicht des Förderwerbers
- Besichtigungen vor Ort, Einsicht in Bücher und sonstige zur Überprüfung dienliche Unterlagen sind zu gestatten
- Stichprobenartige Überprüfungen durch WKO oder Beauftragte der WKO, durch Organe oder Beauftragte der Buchhaltungsagentur des Bundes, des Rechnungshofs sowie der EU möglich.

9. Antragsmöglichkeit

ACHTUNG: Anträge können bis 31.12.2020 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel gestellt werden!

B. Kurzarbeit

Entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ist eine rückwirkende Begehrensstellung mit einem Beginn im Monat März nur noch bis 20. April 2020 (24 Uhr) möglich. Ab 21. April 2020 können nur Beihilfenbegehren eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1. April 2020 beziehen.

Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen (www.convisio.net)

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.